

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über die Anordnung einer Wegesperrung in Kalletal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Kreises Lippe als untere Naturschutzbehörde hebt die am 01.02.2024 gem. § 3 Absatz 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG- vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542) und Anhang 1 Artikel 5 der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) erlassene Allgemeinverfügung durch Widerruf gem. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999 GV.NRW. S. 602) auf.

Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW wird hiermit bestimmt, dass die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.02.2024 durch Widerruf an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt. Der Widerruf wird damit an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Diese Verfügung ist zudem bei der unteren Naturschutzbehörde, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Raum 640 zu den üblichen Dienstzeiten einsehbar. Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/626400 oder per Email unter a.diekjobst@kreis-lippe.de wird empfohlen.

Begründung:

Nach § 49 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Im Nahbereich der mit der Allgemeinverfügung vom 01.02.2024 festgelegten Wegesperrung hatte sich eine streng geschützte Vogelart im Sinne der v. g. Vorschriften angesiedelt. Die Ansiedlung zur Brut durch die streng geschützte Vogelart wurde ornithologisch bestätigt und beim Kreis Lippe dokumentiert.



Im Verlauf des Februar und März hat sich jedoch gezeigt, dass sich kein Brutgeschehen im mit der Allgemeinverfügung geschützten Bereich eingestellt hat, sodass die eingeleiteten Schutzmaßnahmen nicht mehr notwendig sind. In der Allgemeinverfügung vom 01.02.2024 wurde vorbehaltlich geregelt, dass diese aufgehoben wird, falls kein Brutbetrieb und keine Jungenaufzucht nachgewiesen werden.

Aus diesem Grund wird die Allgemeinverfügung vom 01.02.2024 hiermit widerrufen, da die Tatbestände, die den Erlass der Verfügung gerechtfertigt haben, entfallen sind. Damit sind die betroffenen öffentlichen Belange, sowie die Belange der berechtigten Personengruppen mit Rechtskraft dieser Bekanntmachung nicht weiter von Einschränkungen betroffen, die von der Allgemeinverfügung ausgehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Detmold, 25.03.2024

Kreis Lippe

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Meyer

